

**Merkblatt für Eltern  
zur Kindertagespflege in der Stadt Ibbenbüren  
ab 01.08.2026**

**1. Rechtsgrundlagen**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):  
§§ 22, 23, 24, 24 a in Verbindung mit § 90  
§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW
- Kinderfördergesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentlich Stundenkontingente buchen. Diese beginnen mit Minimum 10 Stunden und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden gebucht werden. Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen, während des Mutterschutzes und während der Elternzeit gilt der Rechtsanspruch mit 25 Wochenstunden als erfüllt.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung nach Beginn bzw. Neubewilligung eines Betreuungsverhältnisses kann frühestens zum Ende des 3. Monats erfolgen. Eine Kündigung, die ausschließlich den letzten Monat des Kindergartenjahres (Juli) betrifft, ist nicht möglich.

Seit dem 1. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können zunächst aufgenommen werden (auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird). Die Impfung muss von den Eltern mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis bei der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Sofern der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht aufgenommen werden.

**2. Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages (Elternbeitrages)**

Gemäß § 90 SGB VIII zahlen Eltern für die Kindertagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag/Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Eine Übersicht der aktuell gültigen Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Elternbeitragssatzung, die Sie auf der Homepage der Stadt Ibbenbüren finden.

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. bei sehr geringem Einkommen möglich. Die Elternbeiträge können steuerlich geltend gemacht werden.

**Bei Fragen zum Kostenbeitrag wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen Frau Wiegand, Frau Hoffeld oder Frau Esaan (Kontaktdaten siehe unten – Auskunft erteilt).**

Nächtliche Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6:00 Uhr werden in der Regel nur zur Hälfte als Betreuungszeiten berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Jugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt. Sämtliche mit der Kindertagespflege erzielten Gewinne sind für die Kindertagespflegeperson seit dem 01.01.2009 steuerpflichtig.

### 3. Aufgaben der Fachberatung

Neben der allgemeinen Beratungs- und Informationstätigkeit für Eltern und Kindertagespflegepersonen liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung in der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeeltern, alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kinderbetreuung sowie in der Werbung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Das Beratungs- und Vermittlungsangebot der Fachberatung steht grundsätzlich allen Eltern offen, die eine familiäre Tagesbetreuung für ihr Kind suchen.

### 4. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen/Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Neben den organisatorischen Bedingungen ist die Qualität der Kindertagesbetreuung entscheidend für eine positive Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund gelten klare rechtliche Vorgaben zur Geeignetheit der Kindertagespflegeperson. Alle Kindertagespflegepersonen, die über den Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ibbenbüren tätig sind und zur Vermittlung bereit stehen, haben das Bewerbungsverfahren gem. den Richtlinien der Stadt Ibbenbüren erfolgreich abgeschlossen. Damit ist ihre Geeignetheit festgestellt. Sie müssen sich insbesondere durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Als formale Kriterien sind der Fachberatung durch die Kindertagespflegeperson u. a. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein hausärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus muss die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs“ nachgewiesen werden.

Auch die Kindertagespflege hat einen ausdrücklichen Förderauftrag. Die Betreuung in Kindertagespflege soll die Erziehung in der Familie unterstützen und dazu beitragen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem soll die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsalltag ermöglichen.

Alle für das Jugendamt tätigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich im Umfang von 160 UE nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Kindertagespflege zu qualifizieren. Ab dem Kitajahr 2022/2023 ist für alle neuen Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) verpflichtend vorgesehen (Vollqualifikation = 300 UE).

### 5. Versicherungen

#### a) Unfallversicherung des Tagespflegekindes

Seit dem 01.10.2005 sind Tagespflegekinder über die *Unfallkasse Nordrhein-Westfalen* gesetzlich Unfall versichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und/oder die **Eignung** der betreuenden Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den zeitlichen Rahmen der Betreuung (einschließlich Wegeunfälle). Er gilt auch für private Kindertagespflegeverhältnisse, von denen die Fachberatung Kenntnis hat. Im Schadensfall erfolgt die Unfallanzeige via Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de).

#### b) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen, die für das Jugendamt tätig sind, müssen sich gesetzlich bei der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)* Unfall versichern. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zeit der Kindertagesbetreuung inkl. Wegeunfälle. Er gilt auch für private Kindertagespflegeverhältnisse.

#### c) Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson sollte eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich mit einbezieht.

**Auskünfte erteilen:**

<b>Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ibbenbüren, Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren</b>	
<b>Fachberatung Kindertagespflege</b>	
Zuständigkeit: A – D <b>Frau Schüttemeyer</b> Sozialarbeiterin/-pädagogin, B.A. Tel.: 05451 99918-23 Mail: schuettemeyer@skf-ibbenbueren.de	Zuständigkeit: E – J <b>Frau Schwarz</b> Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin Tel.: 05451 99918-21 Mail: schwarz@skf-ibbenbueren.de
Zuständigkeit: K – M <b>Frau Westermann</b> Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin Tel.: 05451 99918-22 Mail: westermann@skf-ibbenbueren.de	Zuständigkeit: N – Z <b>Herr Gohmann</b> Dipl.-Sozialpädagoge Tel.: 05451 99918-20 Mail: gohmann@skf-ibbenbueren.de
<b>Stadt Ibbenbüren, FD Kinder, Jugend und Familie, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren</b>	
<b>Bereich Bewilligung Kindertagespflege</b>	
Zuständigkeit: A – I <b>Frau Liedmeier</b> Tel.: 05451 931-5173 Mail: Marion.Liedmeier@ibbenbueren.de	Zuständigkeit: J – R <b>Frau Lüpke</b> Tel.: 05451 931-5116 Mail: Nina.Luepke@ibbenbueren.de
Zuständigkeit: S – Z <b>Frau Neyer</b> Tel.: 05451 931-5157 Mail: Melanie.Neyer@ibbenbueren.de	
<b>Bereich Festsetzung Kostenbeitrag</b>	
Zuständigkeit: A – K <b>Frau Wiegand</b> Tel.: 05451 931-5117 Mail: Nicole.Wiegand@ibbenbueren.de	Zuständigkeit: L -R <b>Frau Hoffeld</b> Tel.: 05451 931-5119 Mail: Manuela.Hoffeld@ibbenbueren.de
Zuständigkeit: S - Z <b>Frau Esaan</b> Tel.: 05451 931-5123 Mail: Tatjana.Esaan@ibbenbueren.de	